



Regierungsrat

Luzern, 25. September 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 370

Nummer: P 370
Eröffnet: 07.09.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit
Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.09.2020 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1125

Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über die Optimierung von Unterstützungslösungen des Bundes

Um die wirtschaftlichen Schäden im Zusammenhang mit der Coronakrise so gut wie möglich zu mindern, war und ist ein rasches Handeln erforderlich. Bei der Ausarbeitung von Massnahmen zur Unterstützung der Luzerner Wirtschaft sind wir bisher nach einem 3-Punkte-Plan vorgegangen:

1. Für Herausforderungen, welche die gesamte Schweizer Wirtschaft betreffen, ist der Bund im Lead. Es sollen gesamtschweizerische Lösungen gefunden werden. Kantonale Alleingänge sind zu vermeiden.
2. Es wird ein enger Informations- und Koordinationsaustausch mit der Wirtschaft und den Interessenvertretern sowie internen kantonalen Stellen gepflegt, damit Informationen direkt fliessen und möglichst Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Darüber hinaus wurde ein runder Tisch mit den Geschäftsbanken im Kanton Luzern installiert.
3. Der Kanton Luzern analysiert die Massnahmen des Bundes auf Lücken. Diese Analyse wird im engen Austausch mit der Luzerner Wirtschaft gemacht. Fehlende Massnahmen meldet der Regierungsrat direkt oder über die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) dem Bund.

Anfang Juni 2020 haben wir in einem [Positionspapier](#) darlegt, welche kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen der Luzerner Wirtschaft bei der Bewältigung der Coronakrise helfen sollen. Darin ist festgehalten, dass der enge Austausch mit der gesamt- und der zentral-schweizerischen Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK und ZVDK) aufrechtzuerhalten wird und Inputs aus der Luzerner Wirtschaft weiterhin an die VDK oder direkt an den Bund weitergeleitet werden.

In diesem Sinne begrüssen wir den grundsätzlichen Auftrag aus dem Postulat, dass unser Rat innerhalb seiner Möglichkeiten auf nationaler Ebene aktiv wird, um die Unterstützungslösungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. kantonal subsidiäre Massnahmen umzusetzen. Dieses Vorgehen hat sich in den letzten Monaten bewährt und soll weiterhin Anwendung finden.

Zu den im Postulat konkreten aufgeworfenen Punkten nehmen wir folgendermassen Stellung:

Lohnzahlung für Mitarbeitende aus der Risikogruppe

Es ist in der Tat so, dass der im Postulat erwähnte Fall nicht in die klassische Krankentag-geldversicherung fällt und die Arbeitgeber belastet. Wir setzen uns beim Bund dafür ein, dass auch für diesbezügliche Fragen eine gangbare Lösung gesucht wird.

Anzumerken bleibt an dieser Stelle, dass für Personen, welche sich in behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne befinden, über den 16. September 2020 hinaus ein Anspruch auf 10 Tage Corona-Erwerbsersatzentschädigung besteht. Der Anspruch auf Entschädigung kann bis am 31. Dezember 2021 geltend gemacht werden.

Erwerbsersatz für Arbeitnehmer in arbeitgeberähnlicher Stellung

Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung (also u.a. angestellte Teilhaber einer GmbH) hatten aufgrund von Notrecht in den Monaten März, April und Mai 2020 Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Am 20. Mai hat der Bundesrat unter anderem den Artikel 2 der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus ([COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung](#)) aufgehoben. Der Anspruch von «Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner)» fiel damit per Ende Mai 2020 dahin. Der Bundesrat hat gleichentags diese Änderung in einer Medienmitteilung bekannt gemacht. Das Bundesparlament hat die Beratung über eine allfällige Weiterführung des Anspruchs von «Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner)» auf die Herbstsession verschoben.

Unterstützung für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, deren Tätigkeit erheblich eingeschränkt ist, werden entsprechend derzeit im Bundesparlament im Rahmen der Debatten zum Covid-19-Gesetz diskutiert. Zwischen den beiden Räten hat es bereits verschiedene Bereinigungen zum besagten Sachverhalt gegeben. Dabei wird auch festgelegt, ob es eine Einkommensgrenze und einen Maximalbetrag weiterhin geben soll oder auf diesen verzichtet wird.

Erhalt der Event- und Tourismusinfrastruktur

Es ist in der Tat so, dass die Eventbranche sehr stark von den Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 betroffen war. Neben den für alle Wirtschaftsakteure vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz und Kredite, wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene keine zusätzlichen spezifischen Unterstützungsmassnahmen getroffen.

Im Rahmen der von Bund und Kanton gemeinsam getragenen Ausfallsentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende konnten die Schäden aus Absagen von Kulturveranstaltungen durch die Branchenvertretenden (Zeltbauer, Support Technik wie Bild, Ton oder Licht, Tribünenbau) geltend gemacht werden. Was gemäss der bis am 20. September 2020 geltenden [COVID-19-Verordnung Kultur](#) dabei jedoch nicht berücksichtigt werden konnte, waren alle Veranstaltungen in den Bereichen Messe, Kongresse, Tagungen und Sport. Diese Bereiche sind für die Eventbranche von zentraler Bedeutung für deren Geschäfte. Im Vergleich bringen der Eventbranche Vermietungen an die Kulturbranche weniger Umsatz.

Die im Kanton Luzern ansässigen Unternehmen in den Bereichen Licht, Bild und Ton, Zelt- oder Bühnenbau haben schweizweit eine starke Stellung. Viele Unternehmen sind nahezu

an jeder Messe, an vielen Kongressen und Tagungen in der Schweiz präsent und wurden vom Lockdown und den nachfolgenden Einschränkungen wesentlich getroffen. Auch zukünftig ist mit starken Einschränkungen und entsprechenden Einbussen zu rechnen. Die meisten Grossveranstaltungen sind on hold, da die epidemiologische Lage nicht einschätzbar bleibt. Die Restriktionen in den Kantonen nehmen ebenso wie die Unsicherheit zu, was auch die Durchführung von Kongressen oder Tagungen wesentlich beeinträchtigt beziehungsweise verunmöglicht.

Die Kulturförderung geht davon aus, dass rund 1000 Arbeitsplätze im Kanton Luzern auf diese spezifischen Dienstleistungen entfallen. Diese Einschätzung deckt sich mit dem laufenden Wirtschaftsmonitoring unseres Rates, welches im Kanton Luzern für 1001 Arbeitnehmende (per Juni 2020) bezogene Kurzarbeitsentschädigung im Bereich «Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung» ausweist.

Auch die Thematik der Härtefälle wird zurzeit im nationalen Parlament im Rahmen der Beratung zum Covid-19-Gesetz beraten. Es zeichnet sich dabei ab, dass zusätzliche Massnahmen von Bund zusammen mit den Kantonen definiert werden sollen. Im Fokus hat das Parlament hierbei vor allem Firmen in der Event- oder Reisebranche, Schausteller oder touristische Betriebe.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass wir uns insbesondere zu den beiden letzteren Punkten bezüglich Erwerbsersatz und Härtefälle zuhanden des Bundes direkt als auch über die VDK bereits mehrmals als auch sehr aktuell klar geäussert und weitere Massnahmen und Konkretisierungen gefordert haben. In den Grundzügen begrüsst unser Rat, dass nationale Lösungen gesucht und zurzeit im Rahmen des Covid-19-Gesetzes beraten werden. Nun ist es Sache des nationalen Parlaments einen definitiven Beschluss zu fassen, damit Bund und allenfalls Kantone die entsprechenden Massnahmen daraus konkretisieren und umsetzen können.

Darüber hinaus und abgeleitet aus dem erwähnten Positionspapier unterstützt unser Rat gemeinsam mit der Albert Koechlin Stiftung coronabedingte Härtefälle im Bereich Wirtschaft. Die Massnahmen für besonders hart getroffene Unternehmen erfolgen als Ergänzung zu bestehenden Bundes- und Kantonsmassnahmen. Zusätzliche Kredite, a-fonds-perdu Zahlungen sowie massgeschneiderte Beratungsleistungen sollen betroffenen Luzerner Unternehmen helfen, wieder Fuss zu fassen.

Im Sinne der Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.